



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See Zl. 848/4/09-II vom 04. März 2010 mit der die Verordnung Teilbebauungsplanes „Kirchengründe“ geändert wird
Gemäß §§ 26 und 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 88/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Teilbebauungsplanes „Kirchengründe“ 9.12.1976, Zl. 594/2/75 in der Fassung der Verordnung vom 18.4.1989, Zl. 1237/2/88-I wird wie folgt geändert.

§ 1 lautet:

„§1

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- (1) Einem schriftlichen Verordnungstext,
- (2) einer zeichnerischen Darstellung des Planungsgebietes, Maßstab 1 : 1000 sowie weiteren Festlegungen hinsichtlich Bebauung, Bepflanzung und Anordnung der Verkehrsflächen.“

§ 2 lautet:

„§ 2

Geltungsbereich

- (1) Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes vom 16. Jänner 2010) werden die Einzelheiten des Planungsgebietes festgelegt, soweit diese Darstellung nicht, wie in gegenständlicher Verordnung angeführt, demonstrativen Charakter haben.
- (2) Der Planungsraum, der durch den Bebauungsplan erfasst wird, erstreckt sich auf die Parzellen Nr. 549/1, 549/5, 549/6, 549/7, 549/8, 552/1, 552/2, 552/3, 552/4, 552/5, 552/6, 552/7, 552/8, 576/3, 585, 586/1, 587/1, 588/1, 588/3, 588/4, 588/5 und 592/2 alle KG Drasing

(3) Dieser Teilbebauungsplan ist eine Ergänzung des für das Gebiet des Gemeinde Krumpendorf am Wörther See erlassenen textlichen Bebauungsplanes.

(4) Alle Punkte des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See (Verordnung vom 19.03.1993, Zl. 87/3/93-II zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2008, Zl. 891/3/08-II), bewilligt mit Bescheid vom 20.01.2009, welche durch diesen Bebauungsplan nicht geändert werden, bleiben vollinhaltlich aufrecht.“

§ 3 lautet:

„§ 3

Größe und Begrenzung der Baugrundstücke

Größe und Begrenzung der Baugrundstücke werden durch die zeichnerische Darstellung festgelegt.“

§ 4 lautet:

„§ 4

Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke, die Geschossflächenzahl GFZ (Verhältnis aller Geschossflächen über Terrain zum Nettobauland) wird wie folgt festgelegt.

a) bei offener Bebauung mit maximal 0,5

b) bei halboffener und geschlossener Bebauung mit maximal 0,8

(2) die bauliche Ausnutzung (1) darf im Einzelfall nur soweit ausgeschöpft werden, als neben den eventuell erforderlichen Abstellflächen mindestens 50 % der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleiben.“

§ 5 lautet:

„§ 5

Geschossanzahl

Die Anzahl der Geschosse wird durch die zeichnerische Anlage als Maximalzahl bestimmt.“

§ 6 lautet:

„§ 6

Bauweise

Als Bauweise werden die offene, die halboffene und die geschlossene Bauweise festgelegt.“

§ 7 lautet:

„7 Gebäudeabstand

Die Gebäudeabstände im Bebauungsplangebiet sind so zu wählen, dass mindestens, sofern nicht die geschlossene bzw. die halboffene Bauweise errichtet wird, ein 45 ° Lichteinfall gewährleistet bleibt.“

§ 8 lautet:

„ § 8

Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.“

§ 9 lautet:

„ § 9

Baulinien

- (1) Die Baulinien werden durch die zeichnerische Anlage, nach Geschossen getrennt, festgelegt.
- (2) Bei unter dem Terrain liegenden Einbauten kann die Baulinie unterschritten werden.“

„§ 10 lautet:

„ § 10

Situierung der Grünanlagen

Die Situation der Grünanlagen wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.“

§ 11 lautet:

„§ 11

Dachform

Die Dachform wird als Satteldach mit einer Dachneigung von 20° bis 40° und als Pultdach mit einer Neigung von 6° bis 10 ° festgelegt. Bei ebenerdigen Baukörpern ist ein Flachdach zulässig.“

§ 12 lautet:

„ § 12

Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkante

Die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkante darf 50 cm bezogen auf das umliegende Niveau nicht überschreiten.“

§ 13 entfällt.

§ 14 entfällt.

§ 15 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005 am Tag nach der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Krumpendorf am Wörther See, 04. 03. 2010

Der Bürgermeister:

Ing. Peter Nemeč

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
9010 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19
Zahl: KL3-BAU-213/2009
(009/2010)

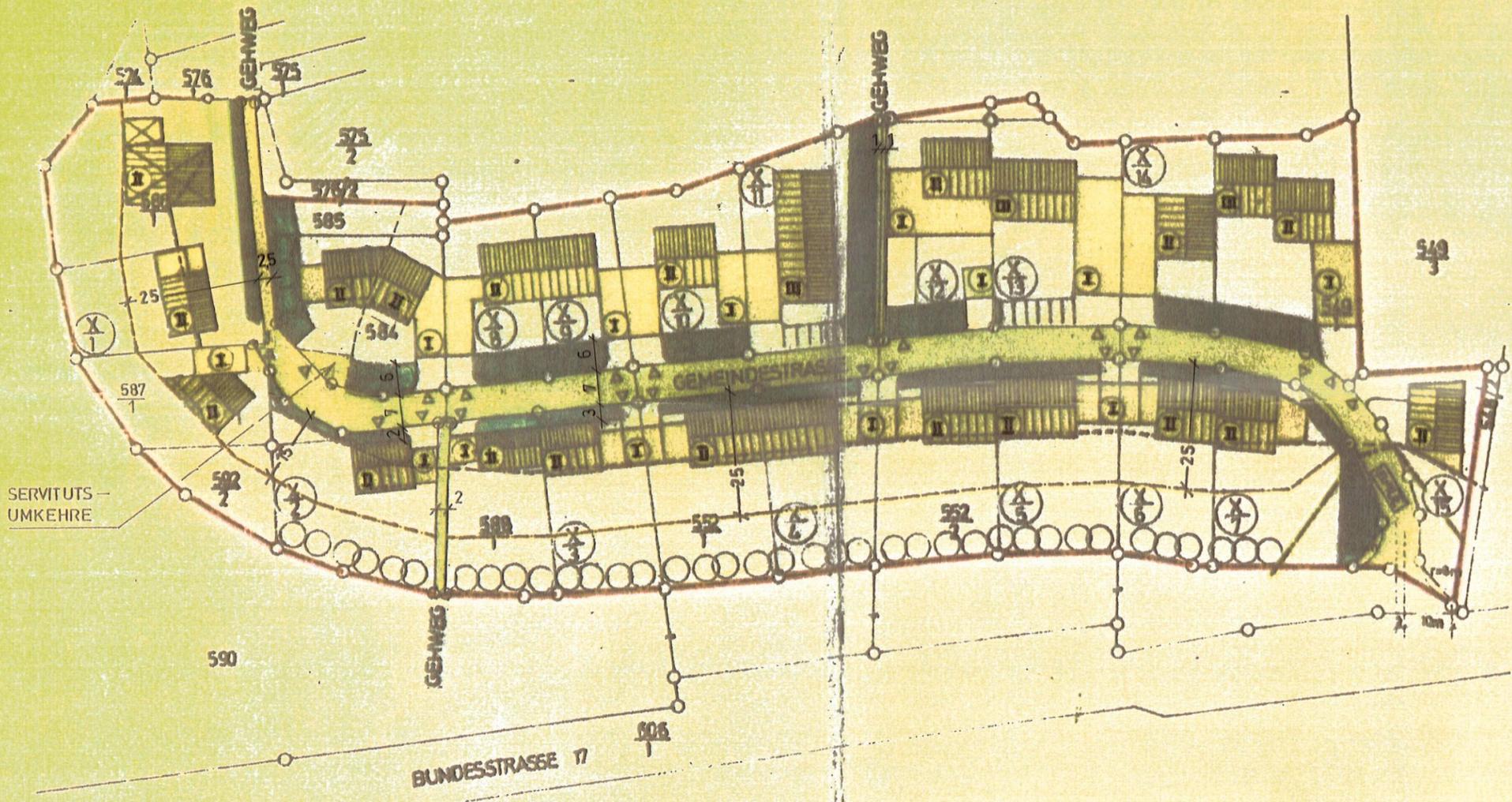
Diese Unterlage bildet einen
wesentlichen Bestandteil des
Bescheides vom 28. April 2010
obiger Zahl.

Klagenfurt, am 28. April 2010

Für den Bezirkshauptmann:

(SITTER)

PARZELLENGRENZEN UND STRASSENFUHRUNGEN LAUT PLAN DER GEMEINDE KRUMPENDORF VOM APRIL 1972. BEBAUUNG ENTSPRECHEND DEN MIT DER GEMEINDE, KRUMPENDORF GETROFFENE ABSPRACHEN, SCHUTZSTREIFEN NEBEN DEM AUTOBAHNZUBRINGER ENTSPRECHEND DEN GESETZLICHEN MINDESTANFORDERUNGEN. HAUS NADRAG PARZ. NR. 505/1 AUFMASS GEM. KRUMPENDORF 1975 04 04 STRASSENEMMUNDUNG IN DEN AUTOBAHNZUBRINGER LI. ABSPRACHE AUTOBAHN MIT GEM. KRUMPENDORF.



BAUTEN DEREN SÜDLICHE VORDERKANTEN IN DEN AUTOBAHNZUBRINGERSCHUTZSTREIFEN RA-GEN BEDÜRFTEN EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG, IN DIESEM FALL GIBT ES EINE DIESBEZÜGLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER AUTOBAHN UND DER KURGEMEINDE KRUMPENDORF. AUSNAHMEGENEHMIGUNG DURCH BUNDESSTRASSENBEHÖRDE 1. INSTANZ.

	BALLAND KURGEBIET
	PRIVATES GRÜN
	GRÜN NEBEN VERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN IN DER GEMEINDE
	ZULÄSSIGE GESCHOSSANZAHL (OLLEGESOSSE)
	RENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
	BAUUNIE 1. N. ASS 1. LI. 1
	TRAUFE FRST TRAUFE
	NEUE BEBAUUNGSLINIE
	GRUNDSTUCKSEINGRIFEN
	BAUMFLANZUNG ANLÄSSLICH DER BAUMERHANDLUNG VORGESCHRIEBEN KBV 8.14
	PARZELLENGRENZE
	VORLÄUFIGE IDENTIFIKATIONSNUMMERN FÜR DIE NOCH DURCH TELLUNG ZU SCHAFFENDEN PARZELLEN
	PRIVATPARKPLATZ DIREKT VOM GEMEINDEWEG AUS ANFAHRBAHR
	EMPFOHLENE GESCHWINDIGKEIT AUF DER GEMEINDESTRASSE
	FLÄCHEN INNERHALB DER LINIE DIE FREI VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ZU HALTEN IST, WELCHE HÖHER ALS 10cm SIND (GEBLÜHUNG-SICHTSCHUTZ)

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
 9010 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19
 Zahl: *KLB-BAU-213/2009*
(009/200)
 Diese Unterlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides vom 28. April 2010 ob iger Zahl.
 Klagenfurt, am 28. April 2010
 Für den Bezirkshauptmann:
[Signature]

GEMEINDE KRUMPENDORF a.W.S.
 ÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES
 " KIRCHENGRÜNDE "
 M.: 1-1000
 KG. DRASING GEÄNDERT 16.01.10